



Institut für internationales Recht
der Kunst-und-Recht-Stiftung



Direktor Hinrich Bartels, Saarstr.28, 26954 Nordenham, Telefon : 04731 5252,
Fax: 04731 360749, E-Mail: info@[institut-fuer-internationales-recht.de](mailto:info@institut-fuer-internationales-recht.de),
Webseite: www.institut-fuer-internationales-recht.de

Fassung: 20.10.2011

Inhalt der Studie:

Das Recht zum Töten im Kriege

oder

Wer darf warum, wie lange noch, wann, wo und wen im
Kriege töten?

Das Recht zum Töten im Krieg scheint verhältnismäßig früh im Verlauf meiner Ausführungen, im Kapitel B positiv festgestellt zu sein. Die Staaten befinden sich mangels einer gemeinsamen Rechtsordnung im Natur- oder Kriegszustand, so dass sie im Prinzip das Recht zum Krieg haben und damit auch das Recht zum Töten im Krieg. Doch im Verlauf dieses Kapitels wird immer mehr die Frage gestellt, ob es das völkerrechtliche Institut Krieg also die Ermächtigungsgrundlage für das Tötungsrecht überhaupt noch gibt. In den Kapiteln B, C, F und G wird dargetan, dass das Kriegsgeschehen unserer Zeit sich außerhalb jedes rechtlichen Rahmens abspielt und auch zukünftig nicht damit zu rechnen ist, dass eine Domestizierung des Kriegsgeschehens möglich wird. Damit droht dem Krieg praktisch seine Qualität als völkerrechtliches Institut verloren zu gehen. Immer weniger kann man zwischen Krieg und Frieden, Mord, Totschlag und berechtigtes Töten, zwischen Polizei- und Militäreinsätzen unterscheiden. Die Qualität als völkerrechtliches Institut kann dem Krieg bereits auf Grund des Kriegsverbots des Kellogg-Paktes abhanden gekommen zu sein.¹ Wenn sich das so verhält, kann das dazu führen, dass entweder das Recht zum Töten nicht mehr existent ist, also in militärischen Konflikten schlicht gemordet wird, oder aber wegen des Fehlens einer globalen Rechtsordnung dieses Recht sich unabhängig von diesem Institut jetzt schrankenlos global ausgedehnt hat oder zumindest die Gefahr dafür besteht.

Über die verbliebene Befugnis der Staaten, weiterhin militärische Gewalt zu üben, finden sich im Kapitel F besondere Ausführungen. Auf das **Hauptmanko des Völkerrechts**, welches darin besteht, dass es mangels Durchsetzbarkeit und damit wegen fehlender Wirksamkeit keinen verbindlichen Rechtszustand zwischen den Staaten herstellt, wird besonders hingewiesen, so dass der Krieg, obgleich verboten, weiterhin stattfindet. Im Naturzustand kann es auch zwischen den Staaten kein verbindliches Verfahren zur Durchsetzung des Rechts geben. Es gilt vielmehr das Prinzip der unbeschränkten Durchsetzung eigener Interessen mittels eigener Gewalt. Dabei geht es immer weniger um die Interessen der Staaten, sondern die der globalen Wirtschaftsmacht.

Mit der Begründung des völkerrechtlichen **Instituts Krieg** hatten die Staaten eigentlich weitgehend generell mäßigend auf die Möglichkeiten menschlicher Gewaltausübung gewirkt. Die Institutionalisierung des Krieges war insofern eine große Friedensleistung, als dadurch keiner anderen Person, keiner anderen Organisation oder Gruppierung als dem Staat die Kriegsführungsbefugnis zugestanden wurde. Ein Kriegszustand konnte es nur zwischen den Staaten geben. Im Übrigen herrschte Frieden, für dessen Erhalt jeder Staat, soweit es sein

¹ Die UNO-Charta vermeidet den Begriff Krieg und spricht nur noch von Friedensbruch, –gefährdung und bewaffneten Angriff.

Gebiet betraf, einzustehen hatte. Wenn dieses Institut Krieg nun aber den Staaten genommen ist, so sind sie eigentlich gezwungen, in einem Kriegs- und Naturzustand ohne ein Interessendurchsetzungsverfahren auszukommen, d.h. sie stehen mit den bestehenden Kriegsverböten des Völkerechts schlechter da, als dass ohne diese Regelungen der Fall wäre.

Da auf Grund der Kriegsverböte die Staaten weiterhin in formell unberechtigter Weise Kriege führen, sehen sich **alle möglich Gruppierungen**, die sich aus gemeinsamen politischen, wirtschaftlichen oder religiösen Interessen zusammenfinden, dazu berechtigt, Gewalt zu üben, wobei die territorialen staatlichen Grenzen ihre die Gewalt einschränkende Bedeutung weitgehend verloren haben. Die Versuche der Staaten, mit Hilfe des Roten Kreuzes das **humanitäre Völkerecht** generell auf jeden bewaffneten Konflikt, jede militärische Intervention, gleich ob berechtigt oder nicht, zu übertragen, dämmten die internationale Gewalt nicht ein. Sie trugen im Gegenteil wesentlich dazu bei, dass der Krieg seine eingrenzende Definition verloren hat. Die Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen vermeiden sogar das Wort Krieg, so dass der Anschein erweckt wird, es gäbe tatsächlich dieses Institut nicht mehr. Deshalb wird der Krieg auch nicht mehr erklärt, sondern man interveniert mit militärischer Gewalt plötzlich und für den Gegner unerwartet, ohne dass den Beteiligten und Betroffenen bewusst wird, ob sie sich im Krieg befinden oder nicht oder vielleicht einem kollektiven Verbrechen ausgesetzt sind.

Noch sind sich alle Völkerechtler sich trotz des offiziellen Kriegsverböts darüber einig, dass nur dem staatlich organisierten und **vom Staat beauftragten Militär** das Recht zum Töten im Krieg zuerkannt werden kann. Nicht staatliches Militär oder bewaffnete private Gruppierungen können nur dann in einem gewissen begrenzten Umfang das Kriegsmäßigungsrecht, aber nicht das Tötungsrecht in Anspruch nehmen, wenn sie in ihrem organisatorischen Aufbau ganz gewisse Qualifikationen aufweisen und sich ausdrücklich dem Kriegsrecht unterwerfen. Dennoch haben diese Regelungen dazu beigetragen, dass immer weniger zwischen hoheitlicher Kriegsgewalt und privater zu unterscheiden ist, zum privaten Sicherheitsunternehmen bereits Heere unterhalten, die in ihrer Ausstattung denen staatlich nichts nachstehen.

Wenn der Krieg in seinen rechtlichen Strukturen unscharf geworden und damit auch das **äußere Gewaltmonopol gefährdet** ist und diese Gefährdung sich letztlich auch auf die inneren Verhältnisse des Staates überträgt, scheint dessen **Struktur überhaupt in Frage gestellt** zu sein. Die Staaten sind nach Überzeugung des Autors die einzigen Völkerechtssubjekte, die in der Lage wären, den Krieg wirklich abzuschaffen und die internationale Gewalt zu bannen. Im Kapitel D wird ausgeführt, inwieweit sich die Staaten gegenüber der Privatmacht überhaupt noch behaupten, wobei auf die Staatsprinzipien und Verfassungen sowie ihre internationalen Organisationen eingegangen wird. Als Ergebnis wird festgestellt, dass den Staaten ihre hoheitliche Gewalt allmählich immer mehr verloren geht und damit ihre, an sich klar umrissenen Strukturen dahinschwinden. Waren sie früher von Gedeih und Verderb von ihren Volkswirtschaften abhängig, so sie es jetzt gegeben über einer globalen Wirtschaftsmacht. Sie ist zwar kopflos, hat aber ein einziges zielgerichtetes Bestreben, die Machterweiterung und Vernichtung aller Rechte, die diesem Ziel entgegen stehen. So lange die Staaten ihre Kriegsführungsbefugnis für diese anonym globale Wirtschaftsmacht widerspruchslos einsetzen, müssen sie nicht befürchten, dass sie ihnen streitig gemacht wird. Sollten sie zögern, den erwünschten Einsatz zu zeigen, so wird man ihnen zeigen, dass es auch privat organisierte und sehr effektive Gewalt gibt.

Die Weltprobleme, die zu meistern sie auf Gedeih und Verderb verpflichtet sind, um das Leben auf dem Planeten zu sichern, wird im Kapitel E beschrieben. Im Kapitel H wird ein Resümee des Bisherigen gezogen, während man in dem letzten Kapitel J Vorschläge an die Staatengemeinschaft **zur Lösung der Weltprobleme** findet, wobei auch auf ungeeignete Lösungsversuche eingegangen wird.

Als Lösung des Problems wird den Staaten bei Wahrung ihrer Souveränität ein **gewaltloses Interessendurchsetzungsverfahren** angeboten. Dieses ist für die Staaten verbindlich ist, weil sie durch die zusätzliche Institution eines effektives **Aggressionsverhinderungsverfahren** zur gegenseitiger Rücksichtnahme und Solidarität gezwungen sind. Auf diese Weise begründet das zur Gewaltlosigkeit nötige Interessendurchsetzungsverfahren den Rechtszustand zwischen den Staaten. Gleichzeitig werden die Staaten in ihrer Souveränität, ihre, ausschließlich Gewaltmonopol gestärkt und in die Lage versetzt, der globalen Wirtschaftsmacht die Stirn zu bieten.

Der Autor bringt in dem Kapitel J zum Ausdruck, dass, nicht nur die Staaten ihre Rechte und Interessen mit dem politischen Verfahren sollen wahren können, sondern daneben auch die die Biosphäre tragenden geographischen Regionen. Sie werden eigene völkerrechtliche Subjekte, stehen allerdings unter der Vormundschaft bestimmter Staaten. Ferner wählt sich jeder Staat einen oder mehrere Patenstaaten, die sie aus wirtschaftlicher und finanzieller Not zu retten verpflichtet sind. Auf diese Weise kann in umfassender Weise nicht nur der Frieden erreicht, sondern auch die Schöpfung gewahrt und die Gerechtigkeit zwischen den Völkern hergestellt werden.